

Ferien und Nebenjobs - Worauf Schüler achten müssen

Viele Schüler möchten gern ihr Taschengeld durch kleine Jobs aufbessern – in den Ferien oder regelmäßig neben der Schule her. Was ist erlaubt? Wann fallen Steuern und Sozialabgaben an? Was müssen Schüler beachten, deren

Eltern Hartz IV erhalten? Und nicht zuletzt: Welche Angaben benötigen Arbeitgeber, die einen Schüler einstellen? Antworten auf diese Fragen finden Sie auf den folgenden Seiten.

1. Altersgrenzen: Was ist für wen erlaubt?

Für Kinder und Jugendliche, die jobben möchten, gelten folgende Altersgrenzen:

Unter 13 Jahren: Hier gilt ein generelles Arbeitsverbot. Ausnahmen bestehen nach Paragraf 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes für Theater- und Musikveranstaltungen, Filmaufnahmen, Fernseh- und Hörfunkproduktionen sowie die dazugehörigen Proben. Die Arbeitgeber müssen hierfür aber eine Genehmigung einholen.

Ab 13 Jahren: Kinder, die noch nicht 15 Jahre alt sind, dürfen mit Einwilligung der Eltern leichte Aushilfstätigkeiten übernehmen. Erlaubt sind bis zu zwei Arbeitsstunden pro Tag, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben auch bis zu drei Stunden, an maximal fünf Wochentagen. Während der Schule darf die Tätigkeit nicht vor Schulbeginn und nur bis 18 Uhr ausgeführt werden, in den Ferien auch länger. Doch auch dann gilt die Zwei-Stunden-Grenze. Es gilt die Fünf-Tage-Woche und die Samstags-, Sonntags- und Feiertagsruhe; die wöchentliche Arbeitszeit darf daher zehn beziehungsweise 15 Stunden nicht überschreiten.

Die Tätigkeiten dürfen die Sicherheit, Entwicklung und Gesundheit der Kinder nicht gefährden. Welche Jobs erlaubt sind, ist in der Kinderarbeitsschutzverordnung detailliert aufgelistet. Die Liste reicht vom „Austragen von Zeitungen oder Werbeprospekten“ über die „Betreuung von Haustieren“ bis zur „Ernte und Feldbestellung“. Die Jobs könnten als Minijob organisiert werden.

Ab 15 Jahren: Schüler dürfen zusätzlich zu den oben erwähnten Zeiten während der Schulferien insgesamt vier Wochen pro Kalenderjahr länger arbeiten. Erlaubt sind bei den Ferienjobs höchstens acht Arbeitsstunden pro Tag

zwischen sechs und 20 Uhr an maximal fünf Wochentagen. Die Arbeit kann auch über mehrere Ferien verteilt werden – etwa auf zwei Wochen in den Oster- und zwei Wochen in den Sommerferien. Doch insgesamt dürfen dabei innerhalb eines Kalenderjahres nicht mehr als vier Wochen zusammenkommen. An Samstagen und Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden. Berufsspezifische Ausnahmen gelten beispielsweise in Alten-, Pflege- und Kinderheimen, der Landwirtschaft und im Gaststättengewerbe.

Ab 16 Jahren: Jugendliche dürfen im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr, in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr und in Bäckereien/Konditoreien ab fünf Uhr sowie in der Landwirtschaft zwischen fünf und 21 Uhr tätig sein. Es bleibt aber weiterhin bei der für die Ferien geltenden Vier-Wochen-Grenze.

Für alle Jugendlichen gilt: Gefährliche Arbeiten sind untersagt. Generell müssen die Jugendarbeitsschutzvorschriften beachtet werden. Verboten sind danach Arbeiten, die zu anstrengend (zum Beispiel Akkordarbeit), zu gefährlich, ungeeignet oder gesundheitsgefährdend sind. Das Gleiche gilt für Tätigkeiten, die mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind, die den Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen erfordern oder in sonstiger Weise die Gesundheit und Entwicklung der Jugendlichen gefährden könnten.

Ab 18 Jahren: Für volljährige Schüler gilt nicht mehr das Jugendarbeitsschutzgesetz. Für sie gilt das normale Arbeitsrecht. Sie dürfen auch mehr als vier Wochen im Jahr und auch außerhalb der Schulferien arbeiten. Das Gleiche gilt natürlich auch für Studenten.

2. Sozialversicherung und Steuer bei Ferien- und Nebenjobs von Schülern

Für einen maximal vierwöchigen Ferienjob kommen zwei Job-Varianten in Frage: Entweder ein Minijob mit einem maximalen Verdienst von 450 Euro oder ein Job, dessen Bruttolohn höher ist als 450 Euro.

Für einen Nebenjob in der Schulzeit (also außerhalb der Ferien) dürfte wegen der begrenzten erlaubten Stundenzahl in der Regel nur ein Minijob mit einem Verdienst bis zu 450 Euro im Monat in Frage kommen.

2.1. Ferienjob oder Nebenjob auf 450-Euro-Basis

Minijobs sind bei Schülern auch deshalb beliebt, weil der Verdienst „brutto für netto“ kassiert werden kann. Es fallen also – bei entsprechender Gestaltung – keinerlei Abzüge für Sozialversicherung und Steuer an. Doch ganz so einfach ist es nicht. Gerade wenn es um die Rentenversicherung geht, kann es auch für Schüler höchst sinnvoll sein, einen kleinen Abzug vom Bruttolohn hinzunehmen.

Rentenversicherung

In puncto Rentenversicherung haben Minijobber – auch Schüler – die freie Entscheidung: Im Standardfall ist der Job rentenversicherungspflichtig. Die Rentenversicherungspflicht tritt immer dann ein, wenn der Jobber sich nicht ausdrücklich dagegen entscheidet. Wer dagegen eine Entscheidung gegen die Versicherungspflicht trifft, erspart sich monatlich geringe Beiträge zur gesetzlichen Rentenkasse.

Belässt es der Jobber bei der Rentenversicherungspflicht, wird folgende Rechnung aufgemacht: In jedem Fall zahlt der Arbeitgeber einen Pauschalbeitrag in die Rentenkasse. Bei einem gewerblichen Minijob sind dies 15 Prozent. Verdient der Jobber beispielsweise monatlich 200 Euro, so zahlt der Arbeitgeber pro Monat einen pauschalen Rentenbeitrag in Höhe von 30 Euro. Bei einem vollen 450-Euro-Job sind es 67,50 Euro. Belässt es der Jobber bei der gesetzlichen Standardlösung, so stockt er diese Arbeitgeberpauschale um 3,6 Prozent auf. Bei einem 200-Euro-Job macht das monatlich 7,20 Euro, bei einem vollen 450-Euro-Job sind es 16,20 Euro. Die jeweiligen Beiträge hält der Arbeitgeber vom Bruttoentgelt ab.

Diese Abzüge kann man leicht vermeiden, indem die Rentenversicherung abgewählt wird. Mancher Arbeitgeber wird Schülern auch dazu raten. Doch biallo.de rät Schülern: Belasst es bei der Rentenversicherungspflicht!

Denn das bringt vor allem zwei wichtige Vorteile. Zum einen zählen Monate mit Minijob dann als vollwertig rentenversicherungspflichtige Monate. Warum das sinnvoll ist, werden Schüler erst sehr viel später merken – nämlich wenn es um die Rente geht. Denn rentenversicherungspflichtige Monate mit Minijob können später dafür sorgen, dass man früher in Rente gehen kann. Zudem können sie einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente sichern.

Zum anderen ist eine wichtige staatliche Förderung an eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung geknüpft: Die sogenannte Riester-Förderung für private Sparverträge für eine spätere Rente. Schon wer in einem Jahr nur einen Monat rentenversicherungspflichtig ist, hat Anspruch auf die vollen staatlichen Zulagen.

Als staatliche Zulage können junge Riester-Sparer im ersten Jahr insgesamt 375 Euro erhalten. Dieser Betrag kommt zusammen durch die normale staatliche Zulage in Höhe von 175 Euro und die Berufsanfänger-Zulage in Höhe von 200 Euro, die nach Paragraph 84 Satz 2 Einkommensteuergesetz Riester-Sparern unter 25 Jahren im ersten Beitragsjahr zusteht. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Betroffenen den Mindesteigenbeitrag nach Paragraph 86 Einkommensteuergesetz leisten, der für Schüler in aller Regel 60 Euro pro Kalenderjahr bzw. fünf Euro pro Monat beträgt. Mit anderen Worten: Für einen Eigenbeitrag von 60 Euro gibt es im ersten Sparjahr eine staatliche Förderung in mehr als sechsfacher Höhe.

Wichtig für Mütter und Väter der Schüler ist noch: Riester-Verträge ihrer Kinder schaden den Eltern nicht. Auch wenn ein Kind einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat und selbst die staatliche Grundzulage bekommt, können die Eltern weiterhin auf ihren eigenen Riester-Vertrag die Kinderzulage von 185 Euro (für Kinder, die ab 2008 geboren wurden: 300 Euro) erhalten. Diese fällt erst weg, wenn die Eltern keinen Anspruch auf Kindergeld mehr haben.

Als Riester-Vertrag kommen für Schüler wohl in erster Linie Aktien-Fondsparpläne in Frage. Bis junge Riester-Sparer ins Rentenalter kommen, wird es noch das eine oder andere Börsenhoch geben – kalkulieren diejenigen, die auf Aktienpakete setzen. Deshalb könnte sich die Riester-Anlage in zertifizierte Fondsparverträge gerade für Jüngere lohnen.

Gestaltungsmöglichkeiten bei der Steuer

Dieser Punkt betrifft vor allem Jobber, die Einkünfte aus Zinsen oder Vermietung/Verpachtung haben:

Schüler, die einen Ferien- oder Nebenjob auf 450-Euro-Basis aufnehmen, zahlen auf ihren Verdienst keine Steuern: Meist übernimmt der Arbeitgeber nämlich die Pauschalsteuer in Höhe von zwei Prozent. Für die Jobber ist die Beschäftigung dann steuerfrei. Theoretisch kann der Arbeitgeber diese zwei Prozent – bei einem vollen 450-Euro-Job sind das neun Euro – auf die Jobber abwälzen. Dies ist jedoch unüblich.

Paradox ist jedoch: Manchmal kann es für Jobber günstiger sein, auf die Steuerfreiheit zu verzichten. Dies wird durch die Regelung von Paragraph 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes möglich. Dort heißt es: „Der Arbeitgeber kann“ die Lohnsteuer für Minijobber „mit einem einheitlichen Pauschsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 Prozent des Arbeitsentgelts erheben“.

Er „kann“ es tun, muss es jedoch nicht. Die Alternative dazu ist, dass so wie bei allen anderen Arbeitnehmern die Lohnsteuer erhoben wird. Der Arbeitgeber spart so bis zu ($9 \times 12 =$) 108 Euro Pauschalsteuer im Jahr. Dann wird der Job nach den ganz normalen Regeln für die Lohnsteuer besteuert. Für Schüler, die einen Minijob in der Regel als einzige Beschäftigung ausüben, spielt das allerdings überhaupt keine Rolle, weil sie bei derart niedrigen Arbeitsentgelten sowieso keine Lohnsteuer zahlen müssen. Ihnen fällt es daher leicht, auf die Steuerfreiheit zu verzichten.

Aber warum kann das sinnvoll sein? Wer „normal“ besteuert wird, kann den Werbungskostenfreibetrag, der derzeit bei 1.000 Euro im Jahr liegt, geltend machen. Das kann für die kostenlose Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkassen eine Rolle spielen. Diese kommt auch für Minijobber in Frage, allerdings nur, wenn ihr „steuerliches Gesamteinkommen“ nicht höher ist als 450 Euro im Monat. Dieser Betrag darf in maximal drei Monaten überschritten werden. Gemeint sind mit diesem „Gesamteinkommen“ die Bruttoeinkünfte nach Abzug der Werbungskosten.

Allein durch den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 Euro im Jahr vermindert sich nach den Berechnungsregeln der Krankenkassen das monatliche Arbeitsentgelt um ($1.000/12 =$) 83,33 Euro. Die anrechenbaren Einkünfte durch einen vollen Minijob betragen somit nur ($450 - 83,33 =$) 366,67 Euro. Damit bleibt also noch Luft für zusätzliche Einkünfte – etwa für Zinsen. Das kann beispielsweise für die nicht wenigen Schüler von Interesse sein, die Kapitaleinkünfte haben – etwa weil ihre Eltern Geld auf den Namen des Schülers angelegt haben. Die Kapitaleinkünfte können die beitragsfreie Krankenversicherung von Schülern unmöglich machen.

Durch einen Verzicht auf die Pauschalbesteuerung beim Minijob können Schüler jedoch ggf. ihren Anspruch auf die gesetzliche Krankenversicherung zum Nulltarif retten.

2.2. Verdienst über 450 Euro

Ein Job mit einem Verdienst von mehr als 450 Euro ist steuerpflichtig und normalerweise auch sozialversicherungspflichtig. Für Schüler fallen allerdings in den meisten Fällen keine Sozialversicherungsbeiträge an, da hier die Regelung zur sogenannten kurzfristigen Beschäftigung greift.

Steuerliche Regeln

Dass der Job steuerpflichtig ist, bedeutet noch längst nicht, dass Lohnsteuer anfällt. Dies ist 2019 für einen kurzfristig beschäftigten Schüler, der in der Regel Steuerklasse I hat, erst bei einem monatlichen Bruttoverdienst ab rund 1.000 Euro der Fall.

Beispiel: Ein Schüler verdient als Lagerarbeiter innerhalb von vier Wochen brutto 1.500 Euro. Der Arbeitgeber führt ans Finanzamt 99,90 Euro Lohnsteuer ab. Da der Schüler in der kurzfristigen Beschäftigung nicht sozialversicherungspflichtig ist, fallen keine Sozialversicherungsbeiträge an.

Netto erhält der Betroffene damit 1.400,10 Euro ausgezahlt.

Bruttolohn	1.500,00 Euro
Lohnsteuer	- 99,90 Euro
Nettolohn	1.400,10 Euro

Wichtig: Die gezahlte Lohnsteuer bekommen Schüler in aller Regel im Folgejahr mit der Einkommensteuererklärung zurück.

Sozialversicherungsregeln

Ferienjobs von Schülern und Studenten sind in der Regel sozialversicherungsfrei, weil sie als kurzfristige Beschäftigung gelten. Wie hoch der Verdienst und die wöchentliche Arbeitszeit sind, spielt dabei keine Rolle. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung nicht länger als drei Monate im laufenden Jahr dauert.

Achtung bei Jobs zwischen Schulabschluss und Ausbildung

Wer allerdings die Schule bereits abgeschlossen und einen Ausbildungsvertrag in der Tasche hat und in der Zeit bis zum Ausbildungsbeginn (betriebliche Berufsausbildung) jobbt, muss Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Denn in diesem Falle gilt die Aushilfstätigkeit als vorgezogener Start ins Berufsleben. Die Betroffenen gelten dann schon als Arbeitnehmer.

Zwischen Abitur und Studium

Angehende Studierende, die bis zum Beginn des Studiums jobben, brauchen unabhängig vom Verdienst keine Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen, vorausgesetzt, die Beschäftigung dauert nicht länger als drei Monate oder 70 Arbeitstage pro Kalenderjahr. Eine länger andauernde Beschäftigung bleibt bis auf die Rentenversicherung sozialversicherungsfrei, wenn Studienanwärter nicht mehr als 450 Euro im Monat verdienen.

3. Hartz IV und Ferienjobs

1.200 Euro Zuverdienst sind in den Schulferien erlaubt

Etliche Kinder aus Hartz-IV-Familien dürfen in den Ferien bis zu 1.200 Euro hinzuverdienen – und das Geld behalten. Diese Regelung gilt für alle Schüler unter 25 Jahren, die kein Ausbildungsentgelt erhalten.

Achtung: Wer den 1.200-Euro-Freibetrag nutzen will, sollte allerdings auf das Kleingedruckte achten. Denn zur 1.200-Euro-Regel kommt noch eine weitere hinzu: Nur der Verdienst aus vier Ferienwochen pro Jahr wird bei Schülern nicht auf das Arbeitslosengeld (ALG) II oder Sozialgeld angerechnet.

Das bedeutet beispielsweise: Wenn ein Schüler in den Osterferien zwei Wochen und in den Sommerferien weitere vier Wochen jobbt, aber insgesamt nur 1.000 Euro verdient, hat er Pech gehabt. Insgesamt hat er dann in sechs statt der erlaubten vier Ferien-Wochen gearbeitet. Die Jobcenter ermitteln dann, wie viel er im Schnitt in vier Wochen verdient hätte. Im Beispielfall würden dann also nur 4/6 des gesamten Ferienverdienstes als Freibetrag berücksichtigt. Das wären dann rund 667 Euro. Diese wären dann im Beispielfall anrechnungsfrei. Die restlichen 333 Euro würden nach den üblichen Regeln mit dem ALG II bzw. Sozialgeld verrechnet. Hiervon dürfte der Schüler dann also nur einen Teil behalten.

100 Euro pro Monat sind anrechnungsfrei

Neben den maximal 1.200 Euro im Ferienjob sind auch für Schüler aus Familien, die Hartz IV beziehen, genau wie

für Erwachsene Einkünfte in Höhe von 100 Euro pro Monat anrechnungsfrei. Schüler, die beispielsweise monatlich 100 Euro durch das Verteilen von Prospekten verdienen, dürfen diesen Betrag behalten – soweit sie keine weiteren Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit haben.

100 Euro pro Monat dürfen sie auch weiterhin während der Schulferien (allerdings nicht in der Zeit, in der sie den „größeren“ Ferienjob ausüben) verdienen, ohne dass der Job damit gleich als Ferienjob gilt und damit den 1.200-Euro-Freibetrag verbraucht.

Praktisch bedeutet das: Ein Schüler aus einer Hartz-IV-Familie darf elf Monate lang je 100 Euro anrechnungsfrei hinzuverdienen und zusätzlich noch einmal 1.200 Euro in einem vierwöchigen Job in den Sommerferien. Geregelt ist dies in Paragraph 1 Absatz 4 der ALG-II-Verordnung. Schüler, die ihre Neben- und Ferienjobs so organisieren, dürfen also insgesamt 2.300 Euro behalten.

Das Geld können Schüler nach Belieben verwenden. Sie können also damit verreisen oder sich ein Notebook kaufen. Ganz frei sind sie in der Geldverwendung allerdings doch nicht. Denn wenn sie das Geld auf die hohe Kante legen, kann es Ärger mit den Vermögensfreibeträgen bei Hartz IV geben.

Beispiel: Nehmen wir an, ein Schüler hat ein Sparsbuch. Darauf liegen 3.500 Euro. Das ist so in Ordnung. Denn Kinder dürfen 3.850 Euro an Rücklagen besitzen und bekommen dennoch Hartz-IV-Leistungen. Wenn jetzt aber im August noch 1.200 Euro aus einem Ferienjob aufs

Sparbuch kommen, ist der Vermögensfreibetrag überschritten. Da jetzt 4.700 Euro auf dem Sparbuch liegen, gibt es ab September für den Schüler kein ALG II mehr –

bis der Betrag, der über 3.850 Euro hinausgeht, aufgebraucht ist.

4. Diese Angaben benötigt der Arbeitgeber vom Ferienjobber

Sozialversicherungsausweis: Die Sozialversicherungsnummer erhalten Schüler bereits bei der ersten Jobaufnahme – auch wenn es sich um einen Minijob oder Ferienjob handelt. Den Sozialversicherungsausweis, in dem die deutsche Rentenversicherung diese Nummer vergibt, müssen Schüler in der Regel nicht selbst beantragen. Sobald sie den ersten Job annehmen, meldet der Arbeitgeber sie bei der Krankenkasse oder der Minijobzentrale an. Diese fordern beim zuständigen Rentenversicherungsträger eine Sozialversicherungsnummer an.

Das Schreiben mit der Sozialversicherungsnummer, das als Sozialversicherungsausweis bezeichnet wird, sollte man in seinen Job-Unterlagen abheften. Bei erneuter Jobaufnahme sollte man es dem Arbeitgeber vorlegen.

Steuer-ID: „Und dann brauchen wir noch die Steueridentifikationsnummer“. Diese Arbeitgeber-Aussage versetzt

Schüler regelmäßig in Erstaunen. Tatsache ist jedoch: Jeder Schüler dürfte bereits eine solche ID haben – und die ID benötigt der Arbeitgeber um die Lohnsteuermerkmale elektronisch abzurufen. Konkret ist das die Steuerklasse – bei Schülern in der Regel Steuerklasse I, die Zahl der Kinderfreibeträge, ein eventueller Lohnsteuerfrei- bzw. Hinzurechnungsbetrag und der Kirchensteuerabzug.

Tipp: Zunächst die Eltern fragen. Wer nicht fündig wird, kann sich die ID vom Bundeszentralamt für Steuern, Referat St II 6, 53221 Bonn erneut zustellen lassen. Dabei muss man Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum und Geburtsort mitteilen.

Schulbesuchsbescheinigung: Eine solche Bescheinigung verlangen Arbeitgeber vielfach. Diese erhält man im Sekretariat der Schule.